

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern - 19048 Schwerin

Steuerberaterverband  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Ostseeallee 40  
18107 Rostock

Bearbeiter: Frau Martens  
AZ: S 7348-00000-2020/001  
(Bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: [steuerabteilung@fm.mv-regierung.de](mailto:steuerabteilung@fm.mv-regierung.de)

Schwerin, 1. Februar 2021

-----  
Steuerberaterkammer  
Mecklenburg-Vorpommern  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Ostseeallee 40  
18107 Rostock

-----  
nachrichtlich  
Finanzämter des Landes Mecklenburg-Vorpommern

## **Verlängerung der Corona Hilfsmaßnahme - geringere Festsetzung /Herabsetzung der Sondervorauszahlung bei Dauerfristverlängerung 2020 und 2021**

Sehr geehrter Herr Lüth, sehr geehrter Herr Dr. Stein,

die Corona-Pandemie verursacht weiterhin beträchtliche wirtschaftliche Schäden. Deshalb haben Bund und Länder vereinbart, die Corona-Hilfsmaßnahme „*geringere Festsetzung bzw. Herabsetzung der Sondervorauszahlung*“ zu verlängern. Die Finanzämter wurden mit anliegendem Erlass vom 26. Januar 2021 über die Verlängerung der Maßnahme informiert.

So können die Finanzämter krisenbetroffenen Unternehmern die Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 und/oder 2021 auf eingegangenen Antrag bis 31. März 2021 niedriger festsetzen oder herabsetzen und ggf. insoweit bereits gezahlte Beträge erstatten.

Bis zum genannten Zeitpunkt kann


- eine begründete erstmalige Anmeldung der Sondervorauszahlung 2021 mit einem niedrigeren Wert bzw.
- für eine bereits angemeldete Sondervorauszahlung für das Jahr 2020 und/oder 2021 eine begründete berichtigte Anmeldung der Sondervorauszahlung übermittelt werden.

**Hausanschrift:**  
Finanzministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstraße 9-11  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588-4585  
E-Mail: [poststelle@fm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@fm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.fm.mv-regierung.de](http://www.fm.mv-regierung.de)

Die Bearbeiterinnen und Bearbeiter in den Finanzämtern erhalten über den Vorgang Kenntnis und müssen im Anschluss die sachliche Rechtfertigung für die niedrigere Anmeldung oder Berichtigung der Anmeldung der Sondervorauszahlung prüfen. Um den Bearbeitungsaufwand (Anschreiben, telefonische Nachfrage) für die Steuerberatungsbüros und die Finanzämter gering zu halten, wäre es hilfreich, mit der Übermittlung der (berichtigten) Anmeldung der Sondervorauszahlung eine kurze aber aussagekräftige Begründung zu liefern. Dafür kann in der (berichtigten) Anmeldung der Sondervorauszahlung die Eintragungsmöglichkeit für „Weitere Angaben“ genutzt werden. Hier könnte die Branchenzugehörigkeit des Unternehmers und in kurzer aussagekräftiger Form der Grund der besonderen Betroffenheit (z.B. angeordnete Betriebsschließung, Auftragsrückgang) angegeben werden.

## Weitere Angaben

34  Über die Angaben in der Steueranmeldung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen [23](#) 

35 Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung

Ihnen stehen noch **180** Zeichen zur Verfügung.

### 4 - Weitere Angaben (23)

Wenn über die Angaben in der Anmeldung der Sondervorauszahlung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, markieren Sie bitte das Feld 23. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steueranmeldung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Diese Angaben sind im entsprechenden Freitextfeld zu tätigen. Angaben zu Änderungen der persönlichen Daten (zum Beispiel Bankverbindung) sind nicht hier einzutragen, sondern dem Finanzamt gesondert mitzuteilen. Wenn Sie der Steueranmeldung lediglich ergänzende Aufstellungen oder Belege zu Ihren Eintragungen beifügen wollen, ist keine Eintragung erforderlich.

Die Dauerfristverlängerung bleibt bestehen.

Ich bitte, den Berufsstand hierüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Anke Niedergesäß